

den zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen und ihnen dort als Dolmetscher oder Agenten dienen.

Art. 21. Soll in einem Hafen des einen Teiles an Bord eines Kauffahrteischiffs des anderen Teiles eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der für den Hafenort zugelassene und an diesem Orte oder in dessen Nähe wohnhafte Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Teiles, dem das Schiff angehört, unter Angabe der Stunde zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter, so kann die Amtshandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Benachrichtigung nicht. Dem Konsularbeamten ist jedoch tunlichst bald von der Amtshandlung Nachricht zu geben; das Gleiche gilt, wenn der Konsularbeamte nicht in dem Hafenort oder in dessen Nähe wohnt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Personen der Schiffsbesatzung an Land vor den Behörden des Hafenorts vernommen werden sollen oder sonst Erklärungen abzugeben haben, es sei denn, daß es sich um Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um Verklarungen handelt, die auf Antrag einer Person der Schiffsbesatzung vorgenommen werden.

Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt bei Schiffsbesuchen und Besichtigungen, die im zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlaß der Erhebung von Schiffsabgaben vorzunehmen sind.

Art. 22. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Kauffahrteischiffe des von ihnen vertretenen Teiles zu; sie haben daher allein Streitigkeiten zwischen den zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen zu schlichten, insbesondere solche, die sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen bei Ausschreitungen an Bord der Schiffe nur dann eingreifen, wenn solche geeignet sind, die Ruhe oder öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande zu stören, oder wenn eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Person beteiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die Landesbehörden sich darauf zu beschränken, dem Konsularbeamten auf Verlangen Beistand zu gewähren. Insbesondere haben sie eine zur Schiffsbesatzung gehörende Person an Bord zurückzuführen oder die Person, wenn es sich nicht um einen Landesangehörigen handelt, festzunehmen. Die Festnahme ist auf ein schriftliches, an die Landesbehörde gerichtetes und von einem beglaubigten Auszug aus der Musterrolle begleitetes Ersuchen bis zur Dauer von zwei Monaten oder, wenn das Schiff länger im Hafen bleibt und der Festgenommene an Bord zurückgeführt werden soll, bis zur Abfahrt des Schiffes aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Festnahme und der Festhaltung solcher Personen werden von dem Konsularbeamten getragen.

Art. 23. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die zur Besatzung von Kriegs- oder Kauffahrteischiffen des von ihnen vertretenen Teiles gehörenden Personen, die von solchen Schiffen entwichen sind, festnehmen lassen, um sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Ortsbehörden zu wenden und durch amtliche Urkunden, insbesondere durch beglaubigte Auszüge aus der Musterrolle nachzuweisen, daß die Person, deren Übergabe verlangt wird, zur Besatzung des Schiffes gehört. An Orten, an denen sich ein Konsularbeamter nicht befindet, kann der Antrag unter Beobachtung derselben Formvorschriften durch den Schiffsführer selbst gestellt werden. Die Übergabe darf nur auf Grund des Nachweises verweigert werden, daß die entwichene Person ein Landesangehöriger ist.

Die Ortsbehörden sollen die festgenommenen Personen auf Antrag und auf Kosten des Konsularbeamten in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam halten. Findet der Konsularbeamte innerhalb der beiden auf den Tag der Festnahme